



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An alle Zentralstellen

Ulrike Wiering

Leiterin des Referats 114
Bundesfreiwilligendienst
Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

E-MAIL ulrike.wiering@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 28.10.2020

Fortgeltung pandemiebedingte Sonderregelungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im BFD,

angesichts der erneuten Verschärfung der pandemischen Umstände in Deutschland möchten wir Sie noch einmal an unser Schreiben vom 27. Mai 2020 (siehe Anlage) erinnern, wonach alle seit dem 26. Februar 2020 getroffenen pandemiebedingten Ausnahmeregelungen fortgelten. Dies betrifft unter anderem die Ausnahmeregelungen bezüglich des Dienstes in den Einsatzstellen (insbesondere Schreiben vom 3. März 2020 und 16. März 2020, siehe Anlage) und die Ausnahmeregelungen bezüglich der Seminarteilnahme und Öffnung der Bildungseinrichtungen (insbesondere Schreiben vom 3. März 2020 und 7. Mai 2020, siehe Anlage).

Der Inhalt des erläuternden Schreibens vom am 3. Juli 2020 (siehe Anlage) hat formal zwar weiterhin Gültigkeit, angesichts der tatsächlichen Umstände dürfte es aber aktuell bis zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation praktisch kaum Anwendung finden.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass sämtliche o.g. Regelungen im Interesse einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Zentralstellen, Träger, Freiwilligen und Einsatzstellen und mit Blick auf die bald beginnende Bewerbungsphase des Freiwilligenjahrgangs 2021/22 schon jetzt in ihrer Anwendbarkeit ausgedehnt werden auf alle BFD-Vereinbarungen, die bis zum 31.12.2021 mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2022 geschlossen werden.

Dementsprechend ist es sachgerecht, den in 2020 situativ angepassten Vergütungsmodus der ÜA-Kosten auch in 2021 analog anzuwenden. Näheres zu diesem speziellen Punkt werden wir auf der kommenden ZSt-Sitzung mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen